



Spendenkonto: IBAN DE27 4905 1285 0008 3039 27 Stadtparkasse Bad Oeynhausen

Liebe Tierfreundin, lieber Tierfreund,

herzlichen Dank für Ihre Bereitschaft ein schutzbedürftiges Tier vorübergehend bei sich Zuhause auf zu nehmen und zu betreuen.

Der Tierschutzverein Nestwärme e.V. verfügt über keinerlei Grundstücke, Immobilien oder Einrichtungen, um diese Tiere beherbergen zu können.

Umso mehr schätzen wir deshalb das Engagement von ehrenamtlichen Helfern und Betreuern, die sich bis zu einer Weitervermittlung bereit erklären, sich dem Schutz eines Tieres anzunehmen.

Pflegevertrag Nr.: _____

zwischen

Eigentümer: Tierschutzverein Nestwärme e.V., Alter Rehmer Weg 100, 32549 Bad Oeynhausen

Pflegender: _____

ausgewiesen durch Personalausweis/Reisepass Nr.: _____

den Hund: _____ Rasse: _____

Alter: _____ Farbe: _____ Mikrochip Nr.: _____

1. Der Tierschutzverein Nestwärme e.V. bleibt während der gesamten Zeit Eigentümer des vorstehend genannten Tieres.
2. Das Tier wird bis zur endgültigen Vermittlung von dem Pflegenden ordnungsgemäß versorgt.

3. Der Pflegende des genannten Tieres verpflichtet sich:

- a. Das ihm zur Pflege überlassene Tier regelmäßig und ausreichend mit Futter, mindestens mittlerer Art und Güte, auf seine Kosten zu füttern.
- b. Dafür Sorge zu tragen, dass das Tier während der Dauer des Vertrages nicht entlaufen kann, keinen Schaden erleidet und keinem Dritten bzw. anderen Tieren einen Schaden zufügt.
- c. Entlaufene Tiere sofort der 1. Vorsitzenden Petra Trampidis zu melden und geeignete Maßnahmen zur Wiederfindung des Tieres einzuleiten.
- d. Das Tier nicht ungefragt weiter zu vermitteln oder in eine andere Pflegestelle zu übergeben.
- e. Nicht kompetenten Dritten nicht die Aufsicht über das Tier zu überlassen (Spaziergänge...)
- f. Bei Verhaltensauffälligkeiten unverzüglich den Tierschutzverein zu unterrichten. ggf. bei Bedarf für unverzügliche tierärztliche Behandlung zu sorgen.
- h. Den individuellen Bedürfnissen des Tieres durch artgerechte Auslastung gerecht werden.
- i. Dem Tier unbedingt Familienanschluss zu gewähren und es soweit wie möglich nicht alleine zu lassen.

4. Der Pflegende versichert:

- a. Über ausreichende Kenntnisse im Bereich der Tierart und der Haltung/Führung/Auslastung zu verfügen.
- b. Über ausreichend Zeit für das Tier zu verfügen, wobei hier die individuellen Bedürfnisse des Tieres maßgebend sind.
- c. Die ordnungsrechtlichen Voraussetzungen nach den jeweiligen Vorschriften z.B. Sachkundenachweis, Zuverlässigkeit, Anmeldung... bis zur Inbesitznahme des Tieres geschaffen zu haben und während der Dauer des Vertrages ordnungsrechtliche Vorschriften im Zusammenhang mit dem Tier zu beachten.
- d. Dem Tierschutzverein die Möglichkeit zu geben, in regelmäßigen Abständen nach Terminabsprache die Pflegestelle zu besuchen.

5. Pflichten des Tierschutzvereins Nestwärme e.V.

- 5.1 Tierarztkosten übernimmt bei Bedarf der Tierschutzverein.
Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a. Tierarztbesuche zur Vorsorge, bzw. für eine Routineuntersuchung sind vorher mit der 1. Vorsitzenden Petra Trampidis abzusprechen.
 - b. Notfälle sind so bald wie möglich zu melden.
 - c. Die Kosten können nur gegen Rechnung zurückerstattet werden.
 - d. Folgebehandlungen, Medikamentengabe, größere Laboruntersuchungen oder ärztlich empfohlene Euthanasie des Tieres sind ebenfalls vorher mit der 1. Vorsitzenden Petra Trampidis abzusprechen.
 - e. Bei Verstößen gegen die oben geregelten Pflichten des Pflegenden werden keine Kosten erstattet!
 - f. Für den Fall, dass der Pflegende das Tier übernimmt, ist der Tierschutzverein berechtigt, die bisher von ihm verauslagten Tierarztkosten von dem Pflegenden zur Hälfte zurück zu verlangen. Der Tierschutzverein verpflichtet sich, dieses Recht nicht missbräuchlich auszuüben.
- 5.2 Der Tierschutzverein verpflichtet sich darüber hinaus, dem Pflegenden während der Dauer des Vertrages beratend zur Seite zu stehen, dies betrifft allgemeine Fragen zur Tierart, sowie Fragen der Fütterung, Haltung und Unterkunft. Soweit Hundeschule und oder Therapie erforderlich sein sollte, übernimmt der Tierschutzverein nach Absprache die Kosten hierfür.
- 5.3 Der Tierschutzverein verpflichtet sich, die Kosten für Anmeldung im Falle der Erforderlichkeit sowie die Steuer im Falle einer Steuerpflichtigkeit zu tragen.
- 5.4 Der Tierschutzverein versichert, dass das Tier ausreichend haftpflichtversichert ist, siehe hierzu beiliegende Info der Versicherung.
- 5.5 Der Tierschutzverein erklärt, den Pflegenden vor Abschluss des Pflegevertrages über alle relevanten Umstände, die das Wesen, die Gesundheit und die Vergangenheit des Tieres betreffen, soweit ihm diese Umstände bekannt sind, aufgeklärt zu haben. Der Tierschutzverein versichert daher, nach bestem Wissen und Gewissen und in verantwortlicher Wahrnehmung seiner ihm satzungsmäßig obliegender Pflichten dem Pflegenden das Tier zu überlassen. Der Pflegende wurde auch ausführlich darüber aufgeklärt, dass es sich bei dem ihm im Rahmen dieses Vertrages überlassenen Tier um ein Tier aus dem Tierschutz handelt, dessen Lebenslauf möglicherweise nicht bekannt ist. Haltungs- und genetisch bedingte Defekte sind daher jederzeit möglich.

6. Bei auftretenden Schwierigkeiten mit dem anvertrauten Tier ist die 1. Vorsitzende Petra Trampidis unverzüglich zu verständigen. Sind die Probleme so gravierend, dass das Tier für die Pflegestelle nicht mehr tragbar ist, muss mind. 10 Tage Frist gewährt werden, damit der Tierschutzverein einen anderen geeigneten Platz für das Tier findet. In schweren Ausnahmefällen wird der Tierschutzverein das Tier sofort zurücknehmen.
7. Der Tierschutzverein Nestwärme e.V. ist berechtigt, das Tier zum Zwecke der Vermittlung jederzeit nach vorheriger Terminabsprache aus der Pflegestelle zu nehmen. Eine Kündigung des Vertrages ist hierzu nicht erforderlich. Der Tierschutzverein verpflichtet, sich bei Vermittlung die Empfehlungen des Pflegenden zu beachten. Der Pflegende hat allerdings keine Entscheidungsbefugnis an wen und zu welchem Zeitpunkt das Tier vermittelt wird.
8. Darüber hinaus ist der Tierschutzverein ebenfalls berechtigt, ohne vorherige Kündigung des Vertrages das Tier im Fall des Verstoßes des Pflegenden gegen seine vertraglichen Pflichten, wobei der einmalige Verstoß ausreicht, das Tier unverzüglich nach Bekanntwerden des Verstoßes aus der Pflegestelle zu nehmen.
9. Der Pflegende hat ein sogenanntes Vorübernahmerecht. Dies bedeutet, dass der Pflegende die Möglichkeit hat, das Tier dauerhaft zu den üblichen Bedingungen des Vereins zu übernehmen, bevor das Tier anderweitig vermittelt wird. Dieses Vorübernahmerecht ist allerdings ausgeschlossen, wenn gravierende Gründe, (z.B. Unzuverlässigkeit des Pflegenden, Verstöße des Pflegenden gegen diesen Vertrag etc.) entgegenstehen.
10. Eine Haftung des Tierschutzvereins für durch das Tier verursachte Schäden über die Haftung der Tierhaftpflichtversicherung hinaus ist ausgeschlossen, es sei denn es läge Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor.

Bad Oeynhausen, den _____

Tierschutzverein Nestwärme e.V.
Petra Trampidis
1. Vorsitzende

